jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/4/23 3Ob250/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1952

Norm

ABGB §331
ABGB §1037

Rechtssatz

Aufwendungen, die dem Eigentümer der Sache, auf die diese Aufwendungen gemacht wurden, wegen der zu hohen Kosten unerwünscht sind, können nicht als nützliche angesehen und deren Ersatz vom Eigentümer nicht verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 250/52
  Entscheidungstext OGH 23.04.1952 3 Ob 250/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0010230

Dokumentnummer

JJR_19520423_OGH0002_0030OB00250_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at